

**Satzung der**  
**Sozialgenossenschaft St. Pauli Nord und rundrum eG**  
**(in Gründung)**

## **§ 1 Name, Sitz, Gegenstand**

- (1) Die Genossenschaft heißt „Sozialgenossenschaft St. Pauli Nord und rundrum eG“. Ihr Sitz ist Hamburg.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit der Bewirtschaftung und der zur Verfügungstellung von Räumen für soziokulturelle Stadtteiltreffs (z.B. ‚Centro Sociale‘) und der Durchführung von Veranstaltungen. Im Mittelpunkt stehen dabei
  - \* die Selbstorganisation interessierter AnwohnerInnen aus St. Pauli Nord, dem Karolinen- und dem Schanzenviertel, Eimsbüttel-Süd, Altona-Nord und rundrum,
  - \* die Förderung und Erfüllung der sozialen und kulturellen Anliegen der Mitglieder,
  - \* die Bereitstellung eines sozialen Rahmens, der konstruktive Auseinandersetzung, Zusammenarbeit und verantwortliches Engagement der Mitglieder unterstützt sowie ein menschliches und faires Klima unter den Mitgliedern fördert sowie
  - \* gemeinschaftliches, soziales und altersübergreifendes Lernen.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## **§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusse, Rückvergütung, Verjährung**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben a) natürliche Personen b) Personengesellschaften c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme ‚natürlicher Personen‘ entscheidet der Vorstand im Sinne der Geschäftsordnung und der Satzung. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds der Gruppen aus ‚b‘ und ‚c‘ entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem monatlich tagenden Plenum.
- (2) Der zu zeichnende Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann die Zahlung in Raten binnen sechs Monaten zulassen. Das Stimmrecht tritt sofort in Kraft.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu einhundert Geschäftsanteile übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung wie in §2 (1) beschrieben.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
  - b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte zu verlangen. Gleiches gilt für das monatlich tagende Plenum.
  - c) Anträge für die Tagesordnung (Generalversammlung und Plenum) einzureichen
  - d) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Textform mindestens des

zehnten Teils der Mitglieder.

- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Kopie des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen.
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen.

**(6)** Jedes Mitglied hat

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
- b) der Genossenschaft eine offizielle Anschrift mitzuteilen.
- c) einen bewussten Umgang im Sinne der Genossenschaft mit internen Informationen (z.B. Absprachen, Umsätze, Steuern) zu pflegen.

**(7)** Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

**(8)** Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

**(9)** Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Gewinn ganz oder teilweise nicht an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern für satzungsmäßige Zwecke gem. § 1 Abs. 2 verwendet wird.

**(10)** Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 3 Generalversammlung (GV)**

**(1)** Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung soll mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung sollen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

**(2)** Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig.

**(3)** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der offen (Handzeichen) abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Wahlen haben die Mitglieder bei physischer Abwesenheit die Möglichkeit der Stimmübertragung an ein anderes Mitglied. Auf Antrag ist die geheime Abstimmung möglich, wenn 10% der Anwesenden dem Antrag zustimmen. Bei Stimmgleichheit muss solange diskutiert und abgestimmt werden, bis eine Mehrheit entstanden ist, das Gleiche gilt bei Wahlen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

**(4)** Die Generalversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

**(5)** Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

**(6)** Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes und setzt ihre mögliche Vergütung fest. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Die Gremien verteilen ihre Funktionen direkt nach der Wahl selbst konsensual und legen ihre Entscheidung derselben Generalversammlung zur Bestätigung vor.

- (7)** Der Beschlussfassung der GV unterliegen insbesondere:
- a) Änderung der Satzung
  - b) Änderung der Rechtsform
  - c) Auflösung der Genossenschaft
  - d) Fortsetzung der eG nach Auflösung
  - e) Verschmelzung der Genossenschaft
  - f) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen
  - g) Bestätigung oder Aufhebung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.
  - i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - j) Beteiligung an anderen Unternehmen
  - k) VertreterInnen des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## **§ 4 Vorstand**

- (1)** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (ab drei Vorstandmitgliedern sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder immer eine ungerade sein). Er wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Generalversammlung bestimmt die Amtsdauer. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat den Vorstand bestellen.
- (2)** Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3)** Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für die Aufstellung des Wirtschaftsplans. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4)** Der Sprecher bzw. Sprecherin des Vorstands bzw. seine/ihre StellvertreterIn haben Einzelvertretungsbefugnis. Alle übrigen Vorstandsmitglieder haben nur gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis zu zweit.
- (5)** Die Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt.
- (6)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
- (7)** Entschieden wird nach einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung einmal wiederholt werden, bei erneuter Stimmgleichheit soll der Antrag zur Beratung ins Plenum eingebracht werden.
- (8)** Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Rechenschaft abzulegen.
- (9)** Zusätzlich berichtet der Vorstand dem Plenum monatlich über laufende genossenschaftliche Angelegenheiten.
- (10)** Der Vorstand verhandelt mit dem Aufsichtsrat einen schriftlichen Dienstvertrag.
- (11)** Für die vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat zuständig, die endgültige Entscheidung ist von einer zeitnahen Generalversammlung zu treffen.
- (12)** Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nichts anderes beschlossen hat.
- (13)** Wiederwahlen sind zulässig.

- (14) Es wird ein monatlich tagendes Plenum eingerichtet.
- (a) An den Beratungen darf sich jede/r beteiligen; stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
  - (b) Das Plenum wird vom Vorstand vorbereitet und eingeladen.
  - (c) Der Vorstand ist angehalten, die Beschlüsse des Plenums bei der Führung der Genossenschaft angemessen zu berücksichtigen.
  - (d) Auf Antrag können Themen nur unter Mitgliedern verhandelt werden.

## **§ 5 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern (zum Zeitpunkt der Wahl soll er aus einer ungeraden Zahl bestehen). Er wird einzeln vertreten durch einen Vorsitzenden bzw. von dessen/deren StellvertreterIn.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Entschieden wird nach einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung einmal wiederholt werden, bei erneuter Stimmgleichheit muss der Antrag ins Plenum zur Beratung eingebracht werden.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft und kann hierfür jederzeit einen Rechenschaftsbericht einfordern. Er berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (5) Es sollen regelmäßige Sitzungen stattfinden, sowohl intern als auch mit dem Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Jahresende.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. Jegliche Form von Rassismus, Nationalismus, Sexismus, Homophobie und nichtsatzungsgemäßes Nutzen der genossenschaftlichen Angebote können zum Ausschluss führen.
- (3) Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Dieser muss dafür Sorge tragen, dass eine Generalversammlung innerhalb der kommenden sechs Wochen darüber entscheiden kann. Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (6) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Tageszeitung ‚taz nord‘ sowie im Internet auf [www.centrosociale.de](http://www.centrosociale.de).

**Hamburg, 12. Oktober 2008**